

# Beitragssordnung VfL Lingen e.V.

## § 1 Grundsätze

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 8 der Vereinssatzung die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden rückwirkend zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, mit dessen Hilfe der Verein u.a. folgende Leistungen absichert:
  - Vergütung von Übungsleiterstunden
  - Mitgliedsbeitrag im LSB / KSB
  - Mitgliedsbeitrag und Gebühren im Niedersächsischen Leichtathletik-Verband
  - Sportversicherung (als Ergänzung zur persönlichen Unfallversicherung!)
  - Nutzungsgebühren für Sportstätten
  - Anschaffung bzw. Ersatz von Sportgeräten u.a.
  - Veranstaltungen des Vereins
  - Förderung jugendlicher aktiver Mitglieder
  - Nutzung des Sportklubs
  - Absicherung der Geschäftstätigkeit des Vereins

## § 3 Beiträge

Nachstehende differenzierte Mitgliedsbeiträge sind Bestandteil dieser Beitragsordnung:

Beitragssart	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Erwachsene (aktiv)	7,00 €	84,00 €
Erwachsene (passiv)	3,50 €	42,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre Schüler, Auszubildende, Studenten und Bufdis über 18 Jahre bis 25 Jahre	6,00 €	72,00 €
Menschen mit Behinderung (LinaS,InduS)	5,00 €	60,00 €
Familienbeitrag	11,00 €	132,00 €
Förderbeitrag	-	min. 25,00 €
Abteilungsbeitrag Triathlon	-	40,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei

1. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden im darauffolgenden Jahr auf den Erwachsenenbeitrag umgestellt.
2. Als Kinder/Jugendliche gelten Mitglieder, die

## Beitragssordnung VfL Lingen e.V.

a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie  
b) Jugendliche, die in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen, ein Bundesfreiwilligendienst absolvieren und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Nachweis hierüber ist dem/der Kassenwart(in) jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen. Tritt im Lauf des Geschäftsjahres der Tatbestand ein, der diese Eigenschaften entfallen lässt, wird die betreffende Person im folgenden Geschäftsjahr selbständig beitragspflichtig.

3. Familien im Sinn der Familienbeitragspflicht sind:  
a) Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften  
b) Eltern bzw. Elternteil mit leiblichem Kind bzw. Kindern, Adoptiv- oder Pflegekind bzw.-kinder.  
Tritt im Lauf des Geschäftsjahres ein Tatbestand ein, der die Eigenschaft als Jugendlicher nach Nr. 2 b entfallen lässt, scheidet die betreffende Person mit Ablauf des Geschäftsjahrs aus der Familie aus und ist im folgenden Geschäftsjahr selbständig beitragspflichtig. Ein Nachweis über die Eigenschaft nach Nr. 2 b ist von der betreffenden Person dem/der Kassier(in) jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

4. Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen können oder wollen, können die passive Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Eine Umstellung der Beitragspflicht kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen und wir im folgenden Kalenderjahr gültig.

5. Fördermitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, aber auch Vereine und Firmen/Unternehmen. Neben der Zahlung des jährlichen Förderbeitrages entstehen aus der Mitgliedschaft keine weiteren Verpflichtungen.

6. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

7. Bei Vorliegen besonderer Gründe können Mitglieder auf Antrag vom Vorstand von der Beitragspflicht sowie von Gebühren befreit werden.

### § 4 Zahlungsweise, Mahnverfahren

1. Der Vereinsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1.4. fällig. Bei Vorliegen eines Lastschrift-Mandates erfolgt die Abbuchung mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum 01.04. eines jeden Jahres. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Der Mitgliedsbeitrag für Neueintritte nach diesem Termin wird im ersten Jahr zum 30.11. eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
2. Das Lastschriftmandat wird durch die Gläubiger-Identifikationsnummer DE 37 ZZZ 00000513306 sowie einer je Mitglied eindeutigen Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) gekennzeichnet.
3. Änderung der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich zu melden. Rückbelastungsgebühren, die nicht durch ein Verschulden des Vereins verursacht werden, werden dem Mitglied weiterbelastet.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge per Überweisung bis zum 1.4. auf das Konto des Vereins:

# Beitragssordnung VfL Lingen e.V.

**Kreissparkasse Emsland**  
**IBAN DE64 2665 0001 0006 0001 45 BIC**  
**NOLADE21EMS**

5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 € pro Mahnung erhoben.
6. Ist ein Mitglied mit der Zahlung eines Beitrages gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand, kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.  
Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

## § 5 Eintritt, Austritt

1. Beim Eintritt während des ersten Halbjahres ist der Beitrag voll, während des zweiten Halbjahres hälftig zu entrichten.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Der Austritt muss bis spätestens 30.09. schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

## § 6 Gebühren

1. Für die bei der Neuaufnahme von Mitgliedern und im Rahmen der Beitragsskassierung entstehenden Unkosten erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr beträgt Euro 10,00 und ist mit der Abgabe des Aufnahmeantrages zu entrichten.
2. Für spezielle Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Die Gebühr ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 16.02.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Datum zum 01.01.2025 in Kraft.

Lingen, 16.02.2024